



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und
Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 25. Änderung

Geschäftszahl IVa72/172-2014

Innsbruck, 15.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert bzw. hinzugefügt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen waren vor allem wegen der in der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 210/2013, enthaltenen Gesetzesänderungen erforderlich. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
Erlass Nr. 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – Abriss	<p>Punkt 1.3.6 Konkretisierung, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines der in diesem Punkt genannten Vorsatzdelikte nur für ab dem 01.01.2013 begangene Straftaten in Betracht kommt.</p> <p>Punkt 1.4.3 Eine Mitverwendung darf seit 01.09.2013 für die Wahrnehmung aller von den Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005 übertragenen Aufgaben erfolgen.</p> <p>Punkt 1.4.5 Ab 01.09.2014 können Leiter/innen auch mit der Leitung mehrerer allgemein bildender Pflichtschulen betraut werden. Des Weiteren ist die Betrauung unabhängig von der Gesamtzahl der durch den Leitungsverband entstehenden Klassen möglich.</p> <p>Punkt 1.5.17 und 1.6.1.5 Lehrkräfte, die Angehörige pflegen, haben für drei Monate Anspruch auf Herabsetzung der Jahresnorm bis auf ein Viertel der vollen Jahresnorm (Pflegeteilzeit) oder Anspruch auf Pflegekarenz.</p>

	<p>Punkt 1.6.3.2 und 1.6.3.3 Berücksichtigung der Tatsache, dass gegen Entscheidungen in Disziplinar- und Leistungsfeststellungsangelegenheiten nunmehr das Landesverwaltungsgericht entscheidet.</p>
Erlass Nr. 2 - Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998	<p>Punkt 3 Die Leistungsfeststellungsoberkommission und die Disziplinaroberkommission wurden mit Wirksamkeit ab 01.01.2014 aufgelöst. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Disziplinar- und Leistungsfeststellungsangelegenheiten entscheidet das Landesverwaltungsgericht.</p>
Erlass Nr. 3 - Sonderurlaub	<p>Punkt 3 Ab 01.01.2014 dürfen Sonderurlaubsansuchen von pragmatisierten Lehrkräften nur noch unter Verwendung der in Punkt 3 a) und b) enthaltenen Bescheidmuster erledigt werden.</p>
Erlass Nr. 15 - Leistungsfeststellungskommission	<p>Punkt 7 Ab 01.01.2014 ist zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Leistungsfeststellungskommission ausschließlich das Landesverwaltungsgericht zuständig.</p>
Erlass Nr. 23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	<p>Punkt 7 b Beim Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens wurde die zulässige Höchstverdienstsumme auf EUR 6.400 pro Kalenderjahr angehoben.</p>
Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen – Jahresnorm	<p>Punkt 6.2.1 Die Ausführungen in Punkt 6.2.1 werden um eine Supplierregelung für Teamteaching-Stunden ergänzt.</p> <p>Punkt 2.1.3.4 Darlegung des seit dem 01.04.2014 geltenden Entlastungsmodells für Schulleiter/innen</p>
Erlass Nr. 44 - Neue Mittelschulen und Hauptschulen - Zulagen im Zusammenhang mit der Führung des Unterrichtes in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, Koordinatorenzulage, Leiterzulage	<p>Klarstellung, dass auch jene Stunden in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, die Landeslehrer/innen anstelle von Bundeslehrer/innen halten, für die Feststellung des Anspruchs auf eine Dienstzulage für den Unterricht in diesen Fächern relevant sind.</p>
Erlass Nr. 50 - Fahrtkostenzuschuss	<p>Zitatanpassung (nach dem Einkommensteuergesetz besteht ein Anspruch auf Pendlerpauschale nunmehr bereits dann, wenn die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte mindestens an vier Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird).</p>

Erlass Nr. 76 - Sonderferien	Eine Einbringung für schulfrei erklärter Tage auch an Samstagen ist nicht mehr möglich.
Neuer Erlass Nr. 99 - Gewährung von Gehaltsvorschüssen	In diesem Erlass sind alle wichtigen Informationen für Lehrkräfte enthalten, die einen Gehaltsvorschuss beantragen wollen.
Neuer Erlass Nr. 100 - Urlaubersatzleistung	In bestimmten Fällen haben nunmehr auch Lehrkräfte anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter (Ihre Sachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter